

**1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.07.2018 bis zum 16.08.2018 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 16.07.2018 bis zum 16.08.2018 statt.

**1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

**1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

**Schreiben Nr. 1 des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2018**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, solange die Niederschlagswasserbeseitigung schadlos erfolgt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Für den Planbereich liegt eine Eintragung im Altlast-Verdachtsflächenkataster vor. Es handelt sich um den Standort „Gewerbegebiet-West“, der in 1995 einer Gesamt-Gefährdungsabschätzung unterzogen wurde. Dabei wurden Boden- und Grundwasserverunreinigungen festgestellt.

Vor einer baulichen Nutzung des Standortes sollte geprüft werden, welche speziellen Erfordernisse sich aus der festgestellten Altlasten-Problematik ergeben. Dabei ist insbesondere vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten umweltgeologisch-gutachterlich zu untersuchen, wie diese Tiefbauarbeiten umweltverträglich durchgeführt werden können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass abfallrechtlich relevantes Aushubmaterial anfallen wird.

Für den Fall der Wohnnutzung sollten zusätzliche Auflagen zur Abdeckung der nicht-überbauten Außenflächen beachtet werden.

Es konnte nämlich festgestellt werden, dass u.a. auf dem Gelände der Bauunternehmung Schulte bis 1960 ein Sägewerk betrieben wurde. Ferner belegen 2 im

Plangebiet durchgeführte RKS, dass neben umgelagertem Bodenmaterial auch Schlacken und Ziegelreste anstehen. Entsprechende Hinweise sind durch die UBB auch im Rahmen des Abbruchantrages Beverstr. 1 gemacht worden. Vor der Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken sollten daher in Abstimmung mit der UBB weitere umweltgeologische Untersuchungen angestellt werden.

Da der Unteren Bodenschutzbehörde keine Daten zur weiteren Nutzung der Flächen und der für die Zulassung der Wohnnutzung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vorliegen, kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht z.Zt. keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

\*\*\*\*\*

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48.3.b handelt es sich um bereits vorhandene Wohngebäude. Die Durchführung von Tiefbauarbeiten ist nicht notwendig, sodass keine umweltgeologisch-gutachterliche Untersuchungen vorgenommen werden müssen.

Die im Schreiben angegebene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Schreiben Nr. 2 bis Nr. 7**

- Schreiben Nr. 2 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 16.07.2018
- Schreiben Nr. 3 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 18.07.2018
- Schreiben Nr. 4 – PLEdoc GmbH vom 19.07.2018
- Schreiben Nr. 5 – Westnetz GmbH vom 24.07.2018
- Schreiben Nr. 6 – Amprion GmbH vom 25.07.2018
- Schreiben Nr. 7 – Unitymedia NRW GmbH vom 31.07.2018

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

\*\*\*\*\*

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

## **2. Satzungsbeschluss**

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 48.3.b Gewerbegebiet West-Neyemündung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, wird gemäß §

10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.  
Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.